

Jugendhilfeplanung Landkreis Miltenberg



Teilplan 1 Jugendarbeit

Jugendsozialarbeit

Bestandsfeststellung

Bedarfsermittlung

Handlungsempfehlungen

INHALT

GESETZESTEXT	4
1 EINFÜHRUNG	5
1.1 Ziele der Jugendsozialarbeit	5
1.1.1 Individuelle Ziele	5
1.1.2 Strukturelle Ziele	5
1.2 Zielgruppen der Jugendsozialarbeit	6
1.2.1 Sozial benachteiligte junge Menschen	6
1.2.2 Individuell beeinträchtigte junge Menschen	6
1.2.3 Junge Menschen mit Bedarf an sozialpädagogisch begleitetem Wohnen	7
2 ZUSAMMENFASSUNG DER HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN	8
3 ZUSAMMENSETZUNG DER PLANUNGSGRUPPE	10
4 METHODIK	11
4.1 Erhebungsinstrument	11
4.2 Erhebungsphase	11
4.3 Sonstige Informationen	11
5 BESTAND, BEDARF UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN NACH ARBEITSFELDERN	12
5.1 Jugendberufshilfe	12
5.1.1 Bestand Jugendberufshilfe nach § 13 SGB VIII	12
5.1.1.1 Arbeits-/Beschäftigungslose/Arbeits-/Ausbildungsplatzsuchende junge Menschen	12
5.1.1.2 Maßnahmen der Jugendhilfe nach § 13 SGB VIII	13
5.1.2 Bedarf Jugendberufshilfe	14
5.1.3 Handlungsempfehlungen zur Jugendberufshilfe	14
5.1.3.1 Handlungsempfehlung 1	14
5.1.3.2 Handlungsempfehlung 2	15
5.1.3.3 Handlungsempfehlung 3	16
5.2 Jugendsozialarbeit an Schulen	17
5.2.1 Bestand Jugendsozialarbeit an Schulen nach § 13 SGB VIII	17
5.2.2 Bedarf Jugendsozialarbeit an Schulen	17
5.2.3 Handlungsempfehlungen zur Jugendsozialarbeit an Schulen	18
5.2.3.1 Handlungsempfehlung 4	18
5.2.3.2 Handlungsempfehlung 5	19
5.3 Integrations-/ Migrationshilfen	20
5.3.1 Bestand Integrations-/ Migrationshilfen nach § 13 SGB VIII	20
5.3.1.1 Menschen mit Migrationshintergrund	20
5.3.1.2 Maßnahmen	20
5.3.1.3 Bedarf Integrations-/Migrationshilfen	21
5.3.2 Handlungsempfehlung 6 zu Integrations- und Migrationshilfen	21
5.4 Wohnhilfen	22

5.4.1	Bestand Wohnhilfen nach § 13 SGB VIII	22
5.4.2	Bedarf Wohnhilfen	22
5.5	Aufsuchende Sozialarbeit.....	23
5.5.1	Bestand Aufsuchende Sozialarbeit nach § 13 SGB VIII	23
5.5.2	Bedarf Aufsuchende Sozialarbeit	23

Gesetzestext

Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII)

vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729)

Zweites Kapitel Leistungen der Jugendhilfe

Erster Abschnitt Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

§ 13 Jugendsozialarbeit

- (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
- (2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.
- (3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.
- (4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

1 Einführung

Bei Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII handelt es sich um eine Aufgabe der Jugendhilfe, bei der die Vor- bzw. Nachrangigkeit z.B. zwischen ihren eigenen Angeboten, wie sie im SGB VIII festgelegt sind, und denen der Arbeitsverwaltung nach SGB II und SGB III abgestimmt werden muss. Es gibt keinen individuellen Rechtsanspruch auf Maßnahmen der Jugendsozialarbeit. Im Vergleich zu Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen liegt der Schwerpunkt der Jugendsozialarbeit bei den sozialpädagogischen Hilfen.

Die Arbeitsfelder der Jugendsozialarbeit sind

- Jugendberufshilfe
- Schulbezogene Sozialarbeit (Jugendsozialarbeit an Schulen, Schulsozialarbeit)
- Integrations- und Migrationshilfen
- Wohnhilfen
- aufsuchende Sozialarbeit

1.1 Ziele der Jugendsozialarbeit

Das Aktionsfeld der Jugendsozialarbeit bewegt sich zwischen den Polen der Hilfen zur Erziehung als Pflichtaufgabe des Jugendamtes und den präventiven Aufgaben der Jugendarbeit. Jugendlichen, deren soziale Integration wegen besonderer innerer oder äußerer Umstände ohne zusätzliche Hilfen scheitern würde, wird präventiv eine sozialpädagogische Begleitung angeboten.

Jugendsozialarbeit bezeichnet die Angebote und Einrichtungen für junge Menschen, die diese darin unterstützen, einen Platz als anerkanntes Mitglied der Gesellschaft zu finden. Die Hilfen sollen den schwierigen Übergang von der Schule in die Arbeitswelt erleichtern und die gesellschaftliche Integration fördern.

Ziele der Jugendsozialarbeit bestehen darin, bei jungen Menschen für

- Integration in Bildung, Ausbildung und Beschäftigung
- Entwicklung und Stabilisierung der Persönlichkeit
- individuelle Förderung der Kompetenzen
- und die Sicherstellung einer eigenständigen Lebensführung

Sorge zu tragen.

Dabei geht es um besondere Handlungsfelder für eine spezielle Altersgruppe und um Ausgleiche für und um Vermeidung von Benachteiligungen. Dazu sollen Hilfen bereitgestellt werden, die der schulischen, beruflichen und sozialen Integration dienen.

1.1.1 Individuelle Ziele

Auf den einzelnen Jugendlichen bezogen lassen sich folgende individuelle Ziele festhalten:

- Vermeiden schulischen Scheiterns/Verhindern des Herausfallens aus dem Regelsystem Schule im Sinne sekundärer Prävention durch Verbesserung der Voraussetzung für einen allgemeinen Bildungsabschluss
- Verbesserung der Ausbildungs- bzw. Arbeitschancen durch Hilfen zur Berufsorientierung, Berufsvorbereitung, Berufsausbildung bzw. Arbeitsaufnahme und sozialpädagogisch begleitete Wohnformen
- Sicherstellung einer unabhängigen Lebensführung über individuelle Förderung zur Entwicklung von personalen und sozialen Kompetenzen und zur Stabilisierung der Persönlichkeit
- Eingliederung junger Menschen unterschiedlicher nationaler und kultureller Herkunft
- Förderung von Mädchen und jungen Frauen in allen Handlungsfeldern

1.1.2 Strukturelle Ziele

Um diese individuellen Ziele zu erreichen, hat Jugendsozialarbeit zusätzlich strukturelle Ziele

- Entwicklung, Ausbau und Bereitstellung von zielgruppenspezifischen Angeboten zur schulischen und beruflichen Förderung, zum Jugendwohnen und zur gesellschaftlichen Integration
- Zusammenarbeit mit Schulen, Arbeitsverwaltung (Berufsberatung, Arbeitslosengeld 1 und 2), Wirtschaft, Behörden und weiteren Kooperationspartnern der Jugendsozialarbeit
- Entwicklung Organisationsübergreifender, tragfähiger Kooperationsstrukturen
- Verbesserung der Erreichbarkeit der unterschiedlichen Zielgruppen

1.2 Zielgruppen der Jugendsozialarbeit

Zielgruppen der Jugendsozialarbeit sind sozial benachteiligte junge Menschen, individuell beeinträchtigte junge Menschen und junge Menschen, die während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen benötigen.

1.2.1 Sozial benachteiligte junge Menschen

Soziale Benachteiligungen liegen vor, wenn die altersgemäße soziale Integration nicht wenigstens annähernd durchschnittlich gelungen ist. Dies kann bei jungen Menschen z.B. familiär, durch das soziale Umfeld, geschlechtsspezifisch, ethnisch, durch Migration, volkswirtschaftlich- oder bildungsbedingt verursacht sein. Aktuelle Erscheinungsbilder sind z.B.

- junge Menschen ohne verwertbaren Schulabschluss
- Schul- und Ausbildungsabbrecher
- Aussiedler, Ausländer (Migranten, Seiteneinsteiger, Binnenwanderer, Flüchtlinge, Asylanten)
- Schulschwänzer, schulumüde Jugendliche
- Arbeits- oder Ausbildungsmarktbenachteiligte
- von Arbeitslosigkeit bedrohte junge Menschen
- junge Menschen in Krisen und Übergängen mit Handlungsbedarf
- junge Mütter

Im Blickfeld stehen jedoch auch die jungen Menschen, die einer früheren Unterstützung bedürfen, damit sich Benachteiligungen gar nicht erst ausprägen und verfestigen. Jugendsozialarbeit wendet sich also sowohl jungen Menschen zu, die nur einer präventiven Unterstützung bedürfen, als auch denjenigen, die bereits Defizite aufweisen. Der präventive aktive Ansatz steht gleichberechtigt neben dem reagierendem kompensatorischen.

1.2.2 Individuell beeinträchtigte junge Menschen

Individuell beeinträchtigt sind z.B. junge Menschen mit Lernbeeinträchtigungen, Lernstörungen, Lernschwächen, Leistungsbeeinträchtigungen, Leistungsstörungen, Leistungsschwächen, Entwicklungsbeeinträchtigungen sowie Beeinträchtigungen, die psychisch und/oder geistig bedingt sind. Aktuelle Erscheinungsbilder sind

- junge Menschen mit Drogenerfahrung
- junge Menschen ohne Schulabschluss
- Schul- und Ausbildungsabbrecher
- Schulschwänzer, schulumüde Jugendliche
- junge Menschen in Krisen und Übergängen mit Handlungsbedarf
- delinquent gewordene junge Menschen
- allgemein diejenigen, die einer besonderen Hilfestellung bei der schulischen und beruflichen Integration bedürfen
- junge Menschen mit Behinderung
- junge Menschen mit sehr instabilem familiärem Hintergrund
- sozial entwurzelte junge Menschen, die z.B. auf der Straße leben

1.2.3 Junge Menschen mit Bedarf an sozialpädagogisch begleitetem Wohnen

Neben den sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten jungen Menschen können auch denjenigen sozialpädagogisch begleitete Wohnformen angeboten werden, auf die z.B. folgendes zutrifft:

- kein geeignetes Ausbildungs- und Arbeitsangebot am Wohnort
- Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe zur Verselbständigung im Übergang aus der Herkunftsfamilie
- Benachteiligung am Wohnungsmarkt
- nach Maßnahmen der Resozialisierung oder Rehabilitation sowie nach therapeutischen Maßnahmen
- Not-, Krisen- oder Konfliktsituation mit vorübergehendem Bedarf nach zusätzlicher Unterstützung

Aktuelle Erscheinungsbilder sind

- junge Menschen, die an einer schulischen oder beruflichen Ausbildung teilnehmen,
- junge Spätaussiedler und Aussiedler, die an besonderen Integrationsmaßnahmen teilnehmen (z.B. Sprachkurse)
- junge Ausländer, die sich nur vorübergehend hier aufhalten
- junge Menschen, die zur Aufnahme einer Berufstätigkeit an einen anderen Wohnort ziehen
- junge Mütter
- junge Menschen, die über längere Zeit arbeitslos waren und zur Ausbildungs- und Arbeitsaufnahme besonderer Hilfen benötigen
- junge Menschen, die wohnungslos sind
- junge Menschen im Übergang zum selbständigen Wohnen

2 Zusammenfassung der Handlungsempfehlungen

Die nachfolgenden Handlungsempfehlungen sollen zur gesellschaftlichen Integration und damit zur Verbesserung der Lebenssituation und –qualität der jungen Menschen im Landkreis Miltenberg beitragen:

- durch gelungene Integration in Bildung, Ausbildung und Beschäftigung,
- zur Entwicklung und Stabilisierung ihrer Persönlichkeit,
- zur individuellen Förderung ihrer Kompetenzen und Fähigkeiten,
- zur Sicherstellung einer eigenständigen Lebensführung

⇒ Handlungsempfehlung 1

Für junge Menschen, für die die bereits angebotenen Maßnahmen der Träger der Hilfen nach SGB II, SGB III und SGB VIII nicht ausreichen, sollen zeitlich unbefristete Beschäftigungsmaßnahmen des 2. Arbeitsmarktes mit sozialpädagogischer Begleitung bereitgestellt werden mit dem Ziel der späteren Integration auf dem 1. Arbeitsmarkt.

Erläuterungen siehe Seite 14

⇒ Handlungsempfehlung 2

Die Beschulung junger Menschen mit ungünstiger schulischer Prognose im Lern-, Leistungs- und Verhaltensbereich durch das Konzept der Praxisklasse an den Hauptschulen soll auch im Rahmen der allgemeinen Erziehungsberatung der freien Träger und des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Kreisjugendamtes bei entsprechender Indikation als freiwilliges Beschulungsangebot empfohlen werden.

Erläuterungen siehe Seite 15

⇒ Handlungsempfehlung 3

Im Landkreis Miltenberg muss dauerhaft ein niedrigschwelliges sozialpädagogisches Angebot mit dem Schwerpunkt Jugendsozialarbeit bestehen, das junge Menschen, die von anderen Angeboten nicht erreicht werden können, beim Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf individuell berät, unterstützt und begleitet.

Erläuterungen siehe Seite 16

⇒ Handlungsempfehlung 4

Maßnahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen sollen in enger Abstimmung mit der Schulverwaltung, den Sachaufwandsträgern und der Jugendhilfe für ausgewählte Hauptschulen im nördlichen und südlichen Landkreis zunächst gemeinsam entwickelt und mit bestehenden weiteren Angeboten aufeinander abgestimmt werden. Diese Schulen sollen Aufgaben übernehmen oder übernommen haben, die über ihren eigentlichen regionalen Einzugsbereich hinausgehen, z.B. die Einrichtung und Durchführung so genannter Praxisklassen. Diese Maßnahmen sollen bei Bedarf auch über den Einzugsbereich der Schule hinaus für benachbarte Schulsprengel im angemessenen Umfang angeboten werden.

Erläuterungen siehe Seite 18

⇒ Handlungsempfehlung 5

Die bereits bestehenden Maßnahmen der Schulsozialarbeit und die weiteren bestehenden und künftigen Maßnahmen der Jugendsozialarbeit sollen abgestimmt und vernetzt werden. Dazu soll der fachliche Austausch zwischen den Maßnahmeträgern angeregt, gefördert und unterstützt werden.

Erläuterungen siehe Seite 19

⇒ **Handlungsempfehlung 6**

Es sollen spezielle Maßnahmen und Angebote der Integrations- und Migrationshilfe für junge Menschen mit Migrationshintergrund zur Auseinandersetzung mit der eigenen Kultur und der Lebenswelt im Landkreis Miltenberg auf der Grundlage des § 13 SGB VIII geschaffen werden. Dabei sollen bereits bestehende Angebote der offenen Jugendarbeit, der Verbände und Vereine im außerschulischen und im Freizeitbereich als niedrigschwelliger Zugang für die Zielgruppe genutzt und ausgebaut werden.

Erläuterungen siehe Seite 21

3 Zusammensetzung der Planungsgruppe

Amtsgericht Obernburg-Miltenberg

Direktor

Andreas Burghardt (bis 07.04.2003 Direktor Peter Meiler)

Römerstraße 80
63785 Obernburg

ARGE Miltenberg (ab 15.06.2005)

Geschäftsführer

Alfons Opolka

Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Bundesagentur für Arbeit Obernburg

Karl-Heinz Dührig

Lindenstraße 32
63785 Obernburg

Caritas Sozialdienst für ausländische Flüchtlinge

Wolfgang Härtel

Hauptstraße 60
63897 Miltenberg

Jugendhilfeausschuss

Kreisrätin

Gabriele Almitter

Steingasse 31
97904 Dorfprozelten

Kreisjugendamt Miltenberg

Jugendhilfeplanung

Jürgen Wachtler

Römerstraße 91
63785 Obernburg

Kreisjugendamt Miltenberg

Leiter des Sachgebietes

Peter Winkler

Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Kreisjugendamt Miltenberg

Kommunale und Präventive Jugendarbeit

Irina Zink

Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Staatliches Schulamt

Schulamtsdirektor

Klaus-Dieter Kolb

Fährweg 35
63897 Miltenberg

4 Methodik

4.1 Erhebungsinstrument

Die Bestandserhebung und Bedarfsabfrage erfolgten durch

- eine Fragebogenumfrage im Mai 2003 bei
 - 40 öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und -berufshilfe der Region 1 Bayerischer Untermain,
 - 32 Städten und Gemeinden des Landkreises Miltenberg,
 - 104 freien und öffentlichen Trägern der Jugendarbeit des Landkreises Miltenberg (Kirchengemeinden, Vereine)
 - 49 allgemein bildenden Schulen/ Förderschulen/ beruflichen Schulen im Landkreis Miltenberg
- die Ergebnisse der Sozialraumanalyse aus dem Jahr 2004 für den Landkreis Miltenberg
- eine Expertenanhörung am 19. Oktober 2005 mit 27 institutionellen Teilnehmern aus den Bereichen Jugendberufshilfe/ Berufsbezogene Sozialarbeit/ Jugendarbeit/ Migrationshilfen/ Jugendsozialarbeit an Schulen
- die Teilnahme am Arbeitskreis „Kooperation Arbeitsverwaltung und Jugendhilfe“ der ständigen Jugendkonferenz in der Region 1 Bayerischer Untermain

4.2 Erhebungsphase

Die ab dem 21.06.2002 relevanten qualitativen Erhebungen erfolgten im fortlaufenden Arbeitsprozess der Planungsgruppe zur Jugendsozialarbeit und konnten dadurch auch die im Planungszeitraum aktuellen Entwicklungen in den Bereichen der Arbeitsförderung, des Arbeitslosengeldes 1 und 2 sowie der Sozialhilfe mitberücksichtigen.

Die quantitativen Erhebungen zu Einwohnerzahlen sind der Sozialraumanalyse aus dem Jahr 2004 entnommen und gründen auf dem Stand am 31.12.2003.

Die quantitativen Erhebungen zum Arbeitsmarkt wurden durch die ARGE des Landkreises Miltenberg für die Ausbildungsjahre 2005/2006 und 2006/2007 sowie für aktuellen Stand im Oktober 2006 übermittelt.

4.3 Sonstige Informationen

Die aus den Datenerhebungen resultierenden „harten“, also statistisch erhobenen und ausgewerteten Daten wurden durch die an der Planungsgruppe beteiligten Fachkräfte mit den „weichen“, also statistisch nicht zu erhebenden Fakten für den Sozialraum des Landkreises Miltenberg in Bezug gesetzt und interpretiert.

Daraus wurden durch die Planungsgruppe die im einzelnen folgenden Erkenntnisse sowie notwendige und geeignete Handlungsempfehlungen entwickelt.

5 Bestand, Bedarf und Handlungsempfehlungen nach Arbeitsfeldern

5.1 Jugendberufshilfe

Zum gelingenden Übergang von der Schule in den Beruf gehören insbesondere die Vermittlung beruflicher Fähigkeiten und die Integration in eine berufliche Maßnahme. Jugendberufshilfe umfasst deshalb vor allem Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen. Jugendberufshilfe ist ein Bündel von unterschiedlichen Maßnahmen, das die Befähigung des einzelnen betroffenen Jugendlichen zur beruflichen Integration zum Ziel hat. Hierzu gehören auch Angebote im Vorfeld beruflicher Integrations- und Qualifizierungsmaßnahmen. Die Angebote der Jugendberufshilfe nach § 13 SGB VIII sind nachrangig zu Maßnahmen des SGB II und SGB III und wirken nur dann, soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt ist.

Zielgruppe sind hier die jungen Menschen, denen im Rahmen der Eingliederungshilfen nach SGB II und den Fördermaßnahmen nach SGB III nicht geholfen werden kann oder für die diese Hilfe nicht ausreichend ist. Entscheidend ist, dass es sich um Hilfen handelt, die ein ganz spezifisch nach dem SGB VIII ausgerichtetes sozialpädagogisches Profil haben und über das durchschnittliche Maß der Hilfeleistungen für Arbeitsmarkt-integrierende Maßnahmen hinausgehen. Diese Maßnahmen können auch in Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII integriert bzw. als Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII ausgestaltet werden.

Die Jugendberufshilfe ist ein Kernbereich der Jugendsozialarbeit. Seit Jahrzehnten sind eine Vielzahl von Qualifizierungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit durch Bund, Land und Kommunen entwickelt worden. Unabhängig von sozialer Herkunft, Bildungsabschluss und Arbeitsmarktkonjunktur benötigen junge Menschen Unterstützung beim Einstieg in das Arbeitsleben. Jugendberufshilfe leistet Unterstützung beim Übergang an der ersten Schwelle Schule/Ausbildung und an der zweiten Schwelle Ausbildung/Beruf. Aktuelle Beispiele für Jugendberufshilfe sind

- berufsvorbereitende Maßnahmen
- sozialpädagogisch orientierte Berufsausbildung
- qualifizierende und sozialpädagogisch orientierte Beschäftigungsmaßnahmen
- Beratungsstellen
- Jugendwerkstätten
- Arbeiten und Lernen
- Bildungsmaßnahmen, auch zum nachträglichen Erwerb von Bildungsabschlüssen
- kommunale Projekte (Ausbildungsoffensive, wohnortnahe Beratung)

5.1.1 Bestand Jugendberufshilfe nach § 13 SGB VIII

5.1.1.1 Arbeits-/Beschäftigungslose/Arbeits-/Ausbildungsplatzsuchende junge Menschen

Im Ausbildungsjahr 2005/2006 (Stand September 2005) gab es im Arbeitsamtsbezirk Miltenberg/Obernburg 707 Ausbildungsstellen. Dem standen 1718 Ausbildungsplatzsuchende entgegen. Im Ausbildungsjahr 2006/2007 (Stand September 2006) wurden 717 Ausbildungsstellen für 1917 Ausbildungsplatzsuchende angeboten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich hier um die Ausbildungsstellen handelt, die der Agentur für Arbeit gemeldet waren. Die Angaben zu den Ausbildungsplatzsuchenden ergeben sich aus den Meldungen im u25-Team der Agentur für Arbeit.

Im Landkreis Miltenberg sind 590 junge Menschen im Alter unter 25 Jahren in der Agentur für Arbeit und in der ARGE arbeitslos gemeldet. Dies entspricht einem Anteil von ca. 13 Prozent gemessen an allen gemeldeten 4524 Arbeitslosen des Landkreises (Stand Oktober 2006). Weiter muss von einer Dunkelziffer ausgegangen werden, denn nicht alle Jugendlichen ohne Arbeit und Ausbildung sind auch wirklich Kunden der Agentur für Arbeit oder der ARGE. Junge Menschen in berufsvorbereitenden Maßnahmen werden zudem nicht in dieser Statistik ausgewiesen.

5.1.1.2 Maßnahmen der Jugendhilfe nach § 13 SGB VIII

Jugendberufshilfen im Sinne des § 13 SGB VIII für junge Menschen werden, wie unter 5.1 beschrieben, im Landkreis Miltenberg durch den Träger der Jugendhilfe als Einzelfallhilfe im Zusammenhang mit Maßnahmen von Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII oder Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII gewährt und erbracht.

Im Landkreis Miltenberg bestehen in der Berufsbildungsstätte Himmelthal gGmbH seit 11.09.2006 9 Plätze für männliche Jugendliche im Projekt „Wohnen, Arbeiten, Leben, Lernen“.

Darüber hinaus werden junge Menschen bei Bedarf auch in anderen Einrichtungen unterschiedlicher Zielsetzung und Betreuungsform nach § 34 SGB VIII „Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform“ untergebracht und gefördert. Weiterhin wird Jugendberufshilfe auch im Bereich der Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII im betreuten Einzelwohnen sozialpädagogisch begleitet. Alle diese individuellen Erziehungshilfen können auch für junge Volljährige im Rahmen der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII erbracht werden.

5.1.2 Bedarf Jugendberufshilfe

Die Ergebnisse der Expertenanhörung am 19.10.2005 und die Teilnahme am Arbeitskreis „Koordination Arbeitsverwaltung und Jugendhilfe“ ergaben, dass die bereits durch die Träger der Hilfen nach SGB II, SGB III und SGB VIII angebotenen Maßnahmen für einen Teil der Zielgruppe noch nicht ausreichend sind.

5.1.3 Handlungsempfehlungen zur Jugendberufshilfe

5.1.3.1 Handlungsempfehlung 1

Für junge Menschen, für die die bereits angebotenen Maßnahmen der Träger der Hilfen nach SGB II, SGB III und SGB VIII nicht ausreichen, sollen zeitlich unbefristete Beschäftigungsmaßnahmen des 2. Arbeitsmarktes mit sozialpädagogischer Begleitung bereitgestellt werden mit dem Ziel der späteren Integration auf dem 1. Arbeitsmarkt.

- **Ist-Situation**

Im Landkreis Miltenberg können nicht alle jungen Menschen mit besonderen individuellen Problemlagen und Entwicklungsdefiziten mit den bereits bestehenden Beschäftigungsmöglichkeiten versorgt werden.

- **Begründung der Handlungsnotwendigkeit**

Selbst niedrige Anforderungen als Zugangsvoraussetzungen und geringe Basisqualifikationen als Einstieg in die bereits bestehenden Maßnahmen der Träger der Hilfen nach SGB II, SGB III und SGB VIII überfordern einen Teil der Zielgruppe noch erheblich. Für diese jungen Menschen gibt es keine Möglichkeit, ihre Beschäftigungslosigkeit durch die Inanspruchnahme von auf ihre Lernbereitschaft und –bedürfnisse ausgerichteten Beschäftigungsmaßnahmen und Möglichkeiten des sozialen Lernens zu überwinden.

Teilhabe am Berufsleben durch eine sinnstiftende Beschäftigung und Tagesstruktur bildet für die betroffenen jungen Menschen die Grundlage für eine gelungene soziale Integration und damit zur Bereitschaft weiteren sozialen Lernens zum Erwerb der notwendigen Befähigungen, um den grundlegenden Anforderungen einer modernen Arbeitswelt zu entsprechen.

- **Umsetzung**

Zeitliche Umsetzung

Im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten

Entstehende Kosten für den Landkreis Miltenberg

Abhängig vom Konzept, der Trägerschaft, dem Umfang der Angebote und Maßnahmen sowie der personellen Ausstattung sowie evtl. Inanspruchnahme von Fördermitteln.

Verantwortlich für die Umsetzung

Agentur für Arbeit, ARGE

5.1.3.2 Handlungsempfehlung 2

Die Beschulung junger Menschen mit ungünstiger schulischer Prognose im Lern-, Leistungs- und Verhaltensbereich durch das Konzept der Praxisklasse an den Hauptschulen soll auch im Rahmen der allgemeinen Erziehungsberatung der freien Träger und des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Kreisjugendamtes bei entsprechender Indikation als freiwilliges Beschulungsangebot empfohlen werden.

- **Ist-Situation**

Das freiwillige Angebot der Beschulung durch Praxisklassen wird von der Zielgruppe zu wenig in Anspruch genommen.

- **Begründung der Handlungsnotwendigkeit**

Das Konzept der Praxisklassen der Beschulung schulpflichtiger junger Menschen, die in den Regelklassen der allgemein bildenden Schulen wegen individueller Problemlagen und Defizite nicht mehr tragbar sind, ermöglicht die Erfüllung der Schulpflicht und damit weiteres Lernen ohne Schulausschluss. Den betroffenen jungen Menschen ist damit die Chance gegeben, in einem Lernumfeld, das ihre individuellen Lernbedürfnisse abseits des Regellehrplans berücksichtigen kann, ihre Defizite im Lern-, Leistungs- und Verhaltensbereich zu verbessern.

Für das Schuljahr 2006/2007 wurde das bisherige Konzept der Praxisklasse 9 „P9“ noch erweitert um die Möglichkeit zum Besuch einer Praxisklasse 8 „P8“, deren Ziel die Rückführung des jungen Menschen in Regelklasse 9 ist und die somit auch den Erwerb des Hauptschulabschlusses ermöglicht. Weiterhin besteht auch die Möglichkeit bei Bedarf des Schulbesuches einer Praxisklasse 10 und 11. (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 07.07.2006)

- **Umsetzung**

Zeitliche Umsetzung

Ab sofort im Rahmen der bereits bestehenden Angebote der allgemeinen Erziehungsberatung der freien Träger und des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Kreisjugendamtes

Entstehende Kosten für den Landkreis Miltenberg

Keine

Verantwortlich für die Umsetzung

Kreisjugendamt Miltenberg, Beratungsstellen der Freien Träger

5.1.3.3 Handlungsempfehlung 3

Im Landkreis Miltenberg muss dauerhaft ein niedrighschwelliges sozialpädagogisches Angebot mit dem Schwerpunkt Jugendsozialarbeit bestehen, das junge Menschen, die von anderen Angeboten nicht erreicht werden können, beim Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf individuell berät, unterstützt und begleitet.

- **Ist-Situation**

Seit März 2006 wird durch die Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration gGmbH (gfi) die Maßnahme „Aktivierende und flankierende Jugendsozialarbeit zur Beruflichen Integration (AJI)“ in der Region 1 Bayerischer Untermain auch für junge Menschen aus dem Landkreis Miltenberg am Standort Miltenberg durchgeführt.

- **Begründung der Handlungsnotwendigkeit**

Die bisher in diesem Bereich durchgeführten Maßnahmen des JUMP-Projektes im Landratsamt Miltenberg und des Main-Job-Net der EBB gGmbH in Erlenbach waren durch befristete Projektförderung in ihrer Maßnahmedauer zeitlich begrenzt und sind ausgelaufen (JUMP-Projekt Jahresende 2004) bzw. laufen voraussichtlich zum 31.10.2006 aus (Main-Job-Net). Die Maßnahme der gfi wird durch Projektfördermittel des Arbeitsmarktfonds der Bayerischen Staatsregierung und durch weitere Mittel der ARGEN der Stadt Aschaffenburg und der Landkreise Aschaffenburg und Miltenberg gefördert.

Durch diese Angebote können junge Menschen mit Multiproblemlagen im Landkreis Miltenberg erfolgreich unterstützt und auch in weiterführende Maßnahmen der beruflichen Förderung und Ausbildung oder in Beschäftigung vermittelt werden. Darüber hinaus können diese sozialpädagogischen Dienste neben den Anforderungen der Jugendberufshilfe auch andere individuelle Problembereiche wie z.B. Wohnungslosigkeit, Delinquenz, Migrationsproblematiken etc., die bei der Zielgruppe zum Tragen kamen, mitbearbeiten und somit den Prozess der beruflichen Eingliederung unterstützen und begleiten.

Angebote der Jugendberufshilfe nach § 13 SG VIII des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe sind nachrangig zu den Angeboten der Träger von Maßnahmen nach SGB II und SGB III.

- **Umsetzung**

Zeitliche Umsetzung

Bei Bedarf im Rahmen der personellen und finanzielle Möglichkeiten

Entstehende Kosten für den Landkreis Miltenberg

Abhängig vom Konzept, der Trägerschaft, dem Umfang der Angebote und Maßnahmen und der personellen Ausstattung sowie der evtl. Inanspruchnahme von Fördermitteln.

Verantwortlich für die Umsetzung

Freie Träger, Agentur für Arbeit, ARGE

5.2 Jugendsozialarbeit an Schulen

Schule ist immer stärker mit Kindern und Jugendlichen konfrontiert, die neben den schulischen Förderprogrammen zusätzliche sozialpädagogische Hilfen benötigen. Die Öffnung und passgenaue Abstimmung der Angebotsstrukturen von Jugendsozialarbeit an Schulen und Schulsozialarbeit und damit die Abgrenzung der Zuständigkeiten von Jugendhilfe und Schule ist und wird auch künftig eine zentrale Aufgabe sein, um zu einer effektiven Zusammenarbeit zu finden. Die Jugendsozialarbeit an Schulen ist eine Aktivität der Jugendhilfe unmittelbar an der Schule im Vorfeld von sozialen Diensten und Hilfen zur Erziehung. Neben der Unterstützung und Beratung von Schülern, Eltern und Lehrkräften in Konfliktsituationen engagiert sich Jugendhilfe im Vorfeld des Übergangs von der Schule in den Beruf und des Berufsfundungsprozesses primär an Hauptschulen, Förderschulen und beruflichen Schulen. Aktuelle Maßnahmenbeispiele für Jugendsozialarbeit an Schulen sind

- sozialpädagogische Lernhilfen
- sozialpädagogische Intensivhilfen (z.B. an Schulen zur Erziehungshilfe, Sozialarbeit an Hauptschulen)
- Schulprojekte
- Lernwerkstätten
- Information und Beratung
- Berufsorientierung und Berufswegeplanung

5.2.1 Bestand Jugendsozialarbeit an Schulen nach § 13 SGB VIII

Im Landkreis Miltenberg werden an vier allgemein bildenden Schulen Maßnahmen und Angebote der Schulsozialarbeit von hauptamtlichen Diplom-Sozialpädagogen durchgeführt:

- Erlenbach, Barbarossa-Hauptschule, 365 Schüler, Personalanteil für Jugendsozialarbeit 19,25 Wochenstunden
- Miltenberg, Volksschule Miltenberg, 317 Schüler, Personalanteil für Jugendsozialarbeit 38,5 Wochenstunden
- Obernburg, Johannes- Obernburger- Schule, 481 Schüler, Personalanteil für Jugendsozialarbeit 4 Wochenstunden
- Sulzbach, Volksschule Sulzbach, 585 Schüler, Personalanteil für Jugendsozialarbeit 6 Wochenstunden

Drei dieser Maßnahmen werden durch den Sachaufwandsträger der in kommunaler Trägerschaft stehenden Schulen erbracht. An der Johannes- Obernburger- Schule in Obernburg werden die Maßnahmen und Angebote in der Trägerschaft des Vereins zur Förderung der Schulsozialarbeit e.V. erbracht.

Diese Maßnahmen sind auf die regionalen Einzugsbereiche der Schulen begrenzt und haben keine über den eigentlichen Einzugsbereich hinausgehende Bedeutung. Sie liegen in der Zuständigkeit der Gemeinde als Sachaufwandsträger der Schulen und sind Maßnahmen der Schulsozialarbeit, die als Teil der Schule agiert. Diese Maßnahmen bilden kein Angebot der Jugendsozialarbeit an Schulen im Rahmen der Jugendhilfe nach § 13 SGB VIII.

5.2.2 Bedarf Jugendsozialarbeit an Schulen

Sowohl in den Ergebnissen der Umfrage als auch im abgestimmten Ergebnis der Expertenanhörung wurde ein weitergehender Bedarf an Maßnahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen nach § 13 SGB VIII mit Schulsprengel-übergreifender Wirkung und Angebotsstruktur von Maßnahmen für die Begleitung des Überganges Schule - Ausbildung/ Beruf erkannt und definiert.

5.2.3 Handlungsempfehlungen zur Jugendsozialarbeit an Schulen

5.2.3.1 Handlungsempfehlung 4

Maßnahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen sollen in enger Abstimmung mit der Schulverwaltung, den Sachaufwandsträgern und der Jugendhilfe für ausgewählte Hauptschulen im nördlichen und südlichen Landkreis zunächst gemeinsam entwickelt und mit bestehenden weiteren Angeboten aufeinander abgestimmt werden. Diese Schulen sollen Aufgaben übernehmen oder übernommen haben, die über ihren eigentlichen regionalen Einzugsbereich hinausgehen, z.B. die Einrichtung und Durchführung so genannter Praxisklassen. Diese Maßnahmen sollen bei Bedarf auch über den Einzugsbereich der Schule hinaus für benachbarte Schulsprengel im angemessenen Umfang angeboten werden.

- **Ist-Situation**

Im Landkreis Miltenberg werden keine Maßnahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen nach § 13 SGB VIII mit Schulsprengel-übergreifender, über die Gemeindegrenze hinausgehender Bedeutung vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe gefördert.

- **Begründung der Handlungsnotwendigkeit**

Jugendsozialarbeit wirkt in ihrem Kern besonders im Übergang von der Schule in den Beruf. Besonders im Kontext wachsender Jugendarbeitslosigkeit und der Zunahme von Übergangsproblemen Jugendlicher in Ausbildung und Berufsleben hat sie ihre herausgehobene Bedeutung.

Jugendsozialarbeit an Schulen ist ein Handlungsfeld der Jugendhilfe nach § 13 SG VIII und steht in einem engen Kooperationsverhältnis zur Schule. Sie bezieht ihr Handeln zwar auf die Schule, ist aber frei von schulischen Zwängen. Angesichts der häufig komplexen Problemkonstellationen und der erschwerte Erreichbarkeit der Zielgruppe mit den freiwilligen Angeboten der Jugendsozialarbeit ist die Einsicht in der Jugendhilfe gewachsen, den Ort Schule in ihrem Arbeitsfeld anzuerkennen und zu integrieren.

Durch die räumliche Ansiedlung der Angebote der Jugendsozialarbeit an der Schule als Pflichtangebot werden auch die jungen Menschen miteinbezogen, die sonst von externen Angeboten der Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit außerhalb der Schule nicht erreicht werden können.

- **Umsetzung**

Zeitliche Umsetzung

Im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten.

Entstehende Kosten für den Landkreis Miltenberg

Abhängig vom Konzept, der Trägerschaft, dem Umfang der Angebote und Maßnahmen und der personellen Ausstattung sowie evtl. Inanspruchnahme von Fördermitteln.

Verantwortlich für die Umsetzung

Schulverwaltung, Sachaufwandsträger der Schulen, Kreisjugendamt Miltenberg

5.2.3.2 Handlungsempfehlung 5

Die bereits bestehenden Maßnahmen der Schulsozialarbeit und die weiteren bestehenden und künftigen Maßnahmen der Jugendsozialarbeit sollen abgestimmt und vernetzt werden. Dazu soll der fachliche Austausch zwischen den Maßnahmeträgern angeregt, gefördert und unterstützt werden.

- **Ist-Situation**

Es gibt keine Vernetzung und keine Abstimmung der bestehenden Maßnahmen der Schulsozialarbeit und künftigen Maßnahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen und der weiteren Maßnahmen der Jugendsozialarbeit im Landkreis Miltenberg.

- **Begründung der Handlungsnotwendigkeit**

Im Rahmen der Erstellung des Teilplanes zur Jugendsozialarbeit wurden u.a. eine Expertenanhörung und weitere spezialisierte Expertenrunden zu den Arbeitsfeldern der Jugendsozialarbeit, durch die Planungsgruppe zur Jugendsozialarbeit initiiert, durchgeführt. Die durch die Mitarbeit der dabei versammelten Fachkräfte gewonnenen, aufeinander abgestimmten Erkenntnisse trugen maßgeblich und Ziel führend mit zu den vorliegenden Ergebnissen des Teilplans Jugendsozialarbeit bei.

Aufeinander abgestimmte und sich ergänzende Angebote tragen zudem zu einem effizienten und bedarfsgerechten Maßnahmenangebot im Landkreis Miltenberg bei. Durch eine Vernetzung und Ergänzung und Kooperation können die von den verschiedenen Trägern eingebrachten Mittel noch wirkungsvoller und wirtschaftlicher eingesetzt werden.

- **Umsetzung**

Zeitliche Umsetzung

Sofort

Entstehende Kosten für den Landkreis Miltenberg

Keine

Verantwortlich für die Umsetzung

Kreisjugendamt Miltenberg

5.3 Integrations-/ Migrationshilfen

Integrations-/ Migrationshilfen haben aufgrund der sich verändernden politischen und ökonomischen Bedingungen zunehmend an Bedeutung gewonnen. Durch den Zuzug von Gruppen unterschiedlichster Herkunft sind Maßnahmen erforderlich, die diese Ausgangsbedingungen berücksichtigen. Integrations- und Migrationshilfen sind Hilfen zur Eingliederung junger Menschen unterschiedlicher nationaler und kultureller Herkunft. Aktuelle Maßnahmebeispiele sind

- Sprachkurse
- Qualifizierungsprogramme
- Beratungsstellen
- kommunale Integrationsprogramme
- Bildungsarbeit

5.3.1 Bestand Integrations-/ Migrationshilfen nach § 13 SGB VIII

5.3.1.1 Menschen mit Migrationshintergrund

Die valide Erfassung des Bevölkerungsanteils mit Migrationshintergrund auf einer gesicherten Datengrundlage ist nicht möglich. Eine Erhebung über die Einwohnermeldeämter der Gemeinden zur Staatsangehörigkeit der Bevölkerung ist nicht ausreichend und gibt lediglich Aufschluss über die Anzahl der Menschen, die im Landkreis Miltenberg leben, die nicht deutsche Staatsangehörige sind.

Erfasst werden dabei z.B. nicht die Bewohner mit Migrationshintergrund, die die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen haben oder auch Spätaussiedler nach dem Bundesvertriebenengesetz.

Für die Sozialraumanalyse aus dem Jahr 2004 wurde eine nicht veröffentlichte Auswertung der Landkreisbevölkerung mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit auf Gemeindeebene vorgenommen. Die Auswertung ergab einen Bevölkerungsanteil von 8,6 % nichtdeutscher Staatsangehöriger an der Gesamtbevölkerung im Landkreis Miltenberg. Es gibt zwischen den Gemeinden jedoch große Schwankungen im Bevölkerungsanteil zwischen 1,7 % einer Odenwald-Gemeinde im südlichen Landkreis und 16,4 % in einer Maintal-Gemeinde im nördlichen Landkreis. Für den gleichen Zeitraum wurde für Bayern ein Anteil von 9,5 % nicht deutscher Staatsangehöriger an der Gesamtbevölkerung ausgewiesen.

Im Bereich der Schule wird im Arbeitsbericht Nr. 275 des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung München ISB aus dem Jahr 2005 für das Schuljahr 2003/2004 von einem Anteil von 12,4 % Schülern mit nichtdeutscher Staatsbürgerschaft im Landkreis Miltenberg berichtet. Der bayerische Durchschnitt liegt hier bei 9,1 %. Schüler mit deutscher Staatsbürgerschaft und Migrationshintergrund sind jedoch auch hier nicht erfasst und ausgewiesen.

Wegen der beschriebenen Ungenauigkeit in der Aussage zum tatsächlichen Bevölkerungsaufkommen von Menschen mit Migrationshintergrund wurde jedoch in der veröffentlichten Form der Sozialraumanalyse auf die Darstellung zur Staatsangehörigkeit verzichtet. Es ist deshalb von einem weit höheren Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund an der Gesamtbevölkerung und in der Altersgruppe der Kinder und Jugendlichen auszugehen.

5.3.1.2 Maßnahmen

Im Bereich der offenen Jugendarbeit und im Bereich der Jugendarbeit der Verbände sowie der Sport- und Kulturvereine werden Maßnahmen und Angebote für junge Menschen durchgeführt, die auch der Integration in das soziale Umfeld und die Lebenswelt im Landkreis Miltenberg dienen.

Durch die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe werden im Landkreis Miltenberg keine ausgewiesenen Maßnahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII zur Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund angeboten.

5.3.1.3 Bedarf Integrations-/Migrationshilfen

In der Umfrage zur Jugendsozialarbeit im Landkreis Miltenberg wurden Bedarfslagen an Integrations- und Migrationshilfen auf breiter Basis mitgeteilt. Die Bedarfsfeststellung zur Bereitstellung solcher Maßnahmen im Landkreis Miltenberg war weiterhin ein von allen Teilnehmern der Expertenanhörung abgestimmtes Ergebnis zu den Bedarfslagen im Bereich der Jugendsozialarbeit.

5.3.2 Handlungsempfehlung 6 zu Integrations- und Migrationshilfen

Es sollen spezielle Maßnahmen und Angebote der Integrations- und Migrationshilfe für junge Menschen mit Migrationshintergrund zur Auseinandersetzung mit der eigenen Kultur und der Lebenswelt im Landkreis Miltenberg auf der Grundlage des § 13 SGB VIII geschaffen werden. Dabei sollen bereits bestehende Angebote der offenen Jugendarbeit, der Verbände und Vereine im außerschulischen und im Freizeitbereich als niedrigschwelliger Zugang für die Zielgruppe genutzt und ausgebaut werden.

• **Ist-Situation**

Im Landkreis Miltenberg werden durch die freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe keine ausgewiesenen Integrations- und Migrationshilfen für junge Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII angeboten oder durchgeführt.

• **Begründung der Handlungsnotwendigkeit**

1998 blieben in Deutschland 33 % der Männer und Frauen mit ausländischer Herkunft zwischen 20 und 29 Jahren ohne anerkannten Berufsabschluss, aber nur 8 % der Deutschen. Nach wie vor am höchsten sind ihre Ausbildungschancen in den Berufen, in denen die Verdienstmöglichkeiten schlecht und die Arbeitsbedingungen ungünstig sind. Für Mädchen ausländischer Herkunft ist die Situation dabei noch schlechter als bei Jungen. (Quelle Elfter Kinder- und Jugendbericht, BMFSFJ)

Eine gelungene Integration in das soziale Umfeld der Wohnortgemeinden und die weitere Lebenswelt unterstützt die jungen Menschen in allen Lebensbereichen und damit auch beim Übergang von der Schule in das Berufsleben. Durch die Maßnahmen der Jugendsozialarbeit als Integrations- und Migrationshilfe soll die Eingliederung junger Menschen unterschiedlicher nationaler und kultureller Herkunft geleistet werden, die im weiteren auch deren soziale, schulische und berufliche Integration fördert und unterstützt.

• **Umsetzung**

Zeitliche Umsetzung

Im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten.

Entstehende Kosten für den Landkreis Miltenberg

Abhängig vom Konzept, der Trägerschaft, dem Umfang der Angebote und Maßnahmen sowie der personellen Ausstattung sowie evtl. Inanspruchnahme von Fördermitteln.

Verantwortlich für die Umsetzung

Kreisjugendamt Miltenberg

5.4 Wohnhilfen

Aus der Tradition der Schüler-, Lehrlings- und klassischen Jugendwohnheime sind Angebotsformen weiterentwickelt worden, die auf die heutige Lebenssituation der Jugendlichen zugeschnitten sind. Die Angebote erstrecken sich von flankierenden Wohnhilfen bis zu berufsbegleitendem Wohnen. Wohnhilfe umfassen

- sozialpädagogisch begleitete Wohnformen für junge Menschen in Schulausbildung, Berufsvorbereitung, -ausbildung oder beruflicher Eingliederung und
- Schaffung von Wohnraum für spezifische Zielgruppen (z.B. wohnungslose junge Menschen)

Im Unterschied zu den anderen Handlungsfeldern können die flankierenden Wohnhilfen in Verbindung mit einer Schul- oder Berufsausbildung oder zur beruflichen Eingliederung von allen jungen Menschen genutzt werden. Maßnahmebeispiele für Wohnhilfen sind

- Jugendwohnheime
- flankierende Wohnhilfen
- sozialpädagogisch begleitete Wohnformen

5.4.1 Bestand Wohnhilfen nach § 13 SGB VIII

Wohnhilfen für junge Menschen werden im Landkreis Miltenberg durch den Träger der Jugendhilfe, wie unter 5.1 bereits ausgeführt, ausschließlich als Einzelfallhilfe im Zusammenhang mit Maßnahmen von Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII oder Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII gewährt und erbracht.

Im Landkreis Miltenberg bestehen in der Berufsbildungsstätte Himmelthal gGmbH seit 11.09.2006 9 Plätze für männliche Jugendliche im Projekt „Wohnen, Arbeiten, Leben, Lernen“.

Darüber hinaus werden junge Menschen je nach individueller Bedarfslage in Einrichtungen unterschiedlicher Zielsetzung und Betreuungsform nach § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform untergebracht und gefördert. Weiterhin werden Wohnhilfen auch im Bereich der Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII im betreuten Einzelwohnen sozialpädagogisch begleitet. Alle diese individuellen Erziehungshilfen können auch für junge Volljährige im Rahmen der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII erbracht werden.

5.4.2 Bedarf Wohnhilfen

In den Umfragen und Anhörungen zur Jugendsozialarbeit im Landkreis Miltenberg wurden zunächst keine weiteren Bedarfslagen zu Wohnhilfen für das Aufgabenfeld des § 13 SGB VIII formuliert.

Bedarfslagen und damit Handlungsempfehlungen für den Bereich Wohnhilfen nach § 13 SGB VIII ergeben sich nicht.

5.5 Aufsuchende Sozialarbeit

Die aufsuchende Arbeit ist ein Hilfeangebot für sozial benachteiligte junge Menschen, die **mit den** bisherigen Methoden der Sozialarbeit nicht (mehr) zu erreichen sind. Die niederschwellige Arbeit ist in der Regel ganzheitlich ausgerichtet und orientiert sich an der Grundabsicherung junger Menschen. Aufsuchende Sozialarbeit agiert

- zielgruppenspezifisch (u.a. Punks, Trebegänger, Spätaussiedler, Ausländer etc.)
- sozialräumlich (u.a. Stadtteil, Gemeinde, sozialer Brennpunkt)
- Standort - bezogen (u.a. Bahnhof, Szenetreffs)

Maßnahmebeispiele für aufsuchende Arbeit sind

- mobile Jugendsozialarbeit
- Streetwork, Beratungsmobil
- Brückenpersonen in Spätaussiedlerprojekten

5.5.1 Bestand Aufsuchende Sozialarbeit nach § 13 SGB VIII

Durch die Ergebnisse Sozialraumanalyse aus dem Jahr 2004 konnten keine zielgruppenspezifischen, sozialräumlichen und Standort - bezogenen Schwerpunktbereiche mit einer über die Gemeindegrenzen hinausgehenden Landkreis - bezogenen Bedeutung festgestellt werden.

Es gibt für den Landkreis Miltenberg zur Zeit keine ausgesprochenen Maßnahmen der aufsuchenden Sozialarbeit.

5.5.2 Bedarf Aufsuchende Sozialarbeit

In den Umfragen und Anhörungen zur Jugendsozialarbeit im Landkreis Miltenberg wurden zunächst keine Bedarfslagen zur aufsuchenden Sozialarbeit für das Aufgabenfeld des § 13 SGB VIII auf Landkreisebene formuliert.

Bedarfslagen und damit Handlungsempfehlungen für den Bereich Aufsuchende Sozialarbeit nach § 13 SGB VIII auf Landkreisebene ergeben sich aktuell nicht.

LR	UBL 2	AL 1	AL 2	SGL 22	SB 220
----	-------	------	------	--------	--------